

Was muß man bei der Anstellung eines Chauffeurs wissen?

Von Landrichter Werner Kleffel, Berlin

Zuerst muß man wissen, daß man beim Wechsel in der Person seines Chauffeurs eigentlich immer nur das wechselt, was jeder Mensch nun einmal hat, nämlich: die Fehler. Darum ist der beste Rat, seinen Chauffeur so wenig wie möglich zu wechseln.

Aber da man auf jeden Fall einmal einen Chauffeur anstellen muß, zum mindesten nämlich den ersten, so ist es zweckmäßig, daß man sich durch den Kopf gehen läßt, woran man denken muß, wenn man sich der Dienste fremder Personen bedient.

Einmal kann der Chauffeur, der in Privatdiensten steht, zum Gesinde oder zu den auf Dienstvertrag angestellten oder zu den gewerblichen Arbeitern gehören. Zum Gesinde oder zu den sogenannten Dienstboten gehören die, die sich zur Leistung von Diensten gegen Gewährung einer Vergütung verpflichtet haben und in häuslicher Gemeinschaft mit den Dienstherrschaften leben. Ein großer Teil der Chauffeurs, die z. B. zugleich auch Diener sind, fällt hierunter. Ein anderer Teil gehört zu den Angestellten. Auf sie, aber auch auf die zuerst erwähnten, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag Anwendung. Bei den ersteren deswegen, weil das in Aussicht genommene neue Arbeitsrecht noch nicht geschaffen, die Gesindeordnungen aber abgeschafft sind. Die Vorschriften des Dienstvertrages aus dem erwähnten Gesetzbuch sind zu mannigfaltig, um alle aufgezählt zu werden. Das Wichtigste ist, daß auf beiden Seiten Verpflichtungen bestehen. Der Chauffeur hat die versprochenen Dienste zu leisten, der Dienstherr die versprochene Vergütung.

Der Chauffeur verliert seinen Anspruch auf die Vergütung nicht, wenn er für eine verhältnismäßig nicht zu lange Zeit an der Dienstleistung verhindert ist, z. B. durch Krankheit oder sonstige Gründe, an denen er ein Verschulden nicht trägt.

Ist der Chauffeur in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so muß ihm die erforderliche Verpflegung und Behandlung durch einen Arzt bis zu sechs Wochen gewährt werden, es sei denn, das er die Erkrankung vorsätzlich oder fahrlässig selbst herbeigeführt hat. Diese Verpflichtung entfällt aber auch, wenn eine Versicherung für diese Leistungen aufzukommen hat.

Der Dienstherr hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Dienstleistung zu beschaffen hat, so zu unterhalten, daß der Chauffeur gegen jegliche Gefahr für Leben und Gesundheit so weit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Der Dienstherr haftet aber natürlich nicht für einen Mangel, der auf einer Vernachlässigung seitens des Chauffeurs beruht, und von dem er unter Umständen auch gar keine Kenntnis hat.